

«Nach der geltenden gesetzlichen Regelung hat der StGH indessen bei jeder Willkürbeschwerde die vorgebrachten Argumente des Bf [Beschwerdeführers] grundsätzlich nicht anders als eine vierte [...] Sachinstanz genau zu prüfen – auch wenn die vom StGH aus dieser Analyse zu ziehenden rechtlichen Folgerungen grundsätzlich andere sind als bei einer ordentlichen Gerichtsinstanz. Eine von vornherein eingeschränkte Prüfung von Willkürbeschwerden würde dagegen eine Rechtsverweigerung darstellen [...]».<sup>82</sup>

Das bedeutet, dass der Staatsgerichtshof bei Willkürbeschwerden die von der Vorinstanz getroffenen Tatsachenfeststellungen grundsätzlich wie eine vierte Sachinstanz genau zu prüfen hat. Er wird in diesem Fall zu einer «Supertatsacheninstanz». Der Staatsgerichtshof sanktioniert aber nicht jede unsachgemäße Sachverhaltsermittlung der Fachgerichte. Krasse Fehler in der Sachverhaltsermittlung verletzen jedoch das Willkürverbot.<sup>83</sup>

c) Prüfungsumfang bei der Rechtsanwendung und  
Rechtsauslegung

Es ist auch zu klären, in welchem Umfang der Staatsgerichtshof die Rechtsauslegung und Rechtsanwendung der Fachgerichte zu überprüfen hat. In «ständiger, ununterbrochener Rechtsprechung» geht der Staatsgerichtshof davon aus, dass er *keine zusätzliche Rechtsinstanz* sei, und dass seine *Kognition auf Grundrechtsfragen beschränkt* sei.<sup>84</sup>

---

82 StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, S. 6 (11) unter Bezugnahme auf Gygi, Prüfung, S. 192. Vgl. in der Folge auch StGH 1997/1, Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, S. 201 (205); StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (181); StGH 2002/23, Entscheidung vom 19. November 2002, S. 15, n. p. Vgl. dazu auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 171 ff.; Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 57 ff.; Hoch, Schwerpunkte, S. 75 f.

83 Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts siehe Steinwedel, S. 161 ff.; Bryde, S. 533 ff. und S. 546 ff.

84 Vgl. aus der älteren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch etwa: StGH 1991/12a und 1991/12b, Urteil vom 23. Juni 1994, LES 1994, S. 96 (97). Der Staatsgerichtshof führt dort aus: «In der behaupteten unrichtigen Anwendung einfacher